

**Satzung über die Erhebung von Kosten für die Durchführung von
Brandverhütungsschauen in der Stadt Falkenstein/Vogtl.
(Brandverhütungsschaukostensatzung)
Vom 14.12.2017**

Auf Grund von § 25 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130), § 22 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, ber. 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466), § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. August 2012 (SächsGVBl. S. 458) hat der Stadtrat der Stadt Falkenstein/Vogtl. am 14.12.2017 mit Beschlussnummer 17/39/667 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Kostenersatz

Die Stadt Falkenstein/Vogtl. erhebt für die Durchführung einer Brandverhütungsschau gemäß § 22 SächsBRKG einschließlich Vor- und Nachbereitung sowie eventuell erforderlicher Nachschauen Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten) nach dieser Satzung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Kostenschuldner

Kostenschuldner sind die Eigentümer oder Besitzer der der Brandschutzverhütungsschau unterliegenden Objekte. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Verwaltungsgebühren

Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem beigefügten Kostenverzeichnis, das Bestandteil der Satzung ist.

Die Gebühren berechnen sich nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals und der Fahrzeuge. Bei der Erhebung von Gebühren nach Stundensätzen bildet die aufgewendete Zeit die Berechnungsgrundlage, wobei bei angefangenen Stunden auf volle halbe Stunden aufzurunden ist.

Die Gebührensätze bestimmen sich nach den Kosten für die eingesetzten befähigten Personen. Die Gebühren umfassen alle Zeiten, die für die Durchführung der Brandverhütungsschau sowie die erforderliche Nachbereitung (Anfertigung der Niederschrift, Nachschauen, etc.) entstehen.

§ 4 Auslagen

Auslagen im Zusammenhang mit der Brandverhütungsschau werden nach den §§ 12, 13 SächsVwKG erhoben. Dies sind insbesondere Kosten für die Inanspruchnahme Dritter, wie z.B. für geeignetes feuerwehrtechnisches Personal, Sachverständige, etc.

§ 5 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Kosten entstehen mit Beendigung der Brandverhütungsschau.
- (2) Der Kostenersatz wird gegenüber dem Kostenschuldner durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

(3) Der Kostenersatz wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

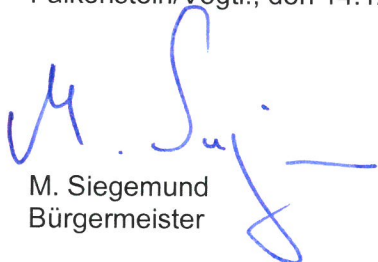
§ 6 Anwendung des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes

Die §§ 2, 3, 4, 6 Abs. 1 Satz 2-3, Abs. 2 Satz 2 –7, Abs. 3 und 4, §§ 8 bis 17, 19, 20 Abs. 1 und §§ 21 bis 23 SächsVwKG finden entsprechende Anwendung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Falkenstein/Vogtl., den 14.12.2017


M. Siegemund
Bürgermeister



Anlage

Kostenverzeichnis

**zur Satzung über die Erhebung von Kosten für die Durchführung von
Brandverhütungsschauen in der Stadt Falkenstein/Vogtl.**

(Brandverhütungsschaukostensatzung)

1. Stundensätze Personal

Angehöriger der Feuerwehr Falkenstein	- 18,06 € je angefangene Stunde
Personal-und Sachkosten der Stadtverwaltung Falkenstein	- 22,74 € je angefangene Stunde

2. Fahrzeugsätze

Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge	- 0,30 Euro je gefahrener Kilometer
---------------------------------------	-------------------------------------